

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1004 –**

Abschiebungen in die Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Wochen wurden mehrere Fälle von (versuchten) Abschiebungen politisch aktiver Kurden in die Türkei bekannt. Darunter war der 31-jährige Heybet Sener, der im Juli 2018 in Deutschland einen Asylantrag gestellt hatte. Wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer Terrororganisation war er in der Türkei zu mehr als acht Jahren Haft verurteilt worden. Durch weitere noch laufende Verfahren wegen angeblicher Beleidigung des Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan und angeblicher Terrorpropaganda drohen ihm in der Türkei viele weitere Jahre Haft. Dennoch hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag von Heybet Sener abgelehnt, in der Folge wurde er ausreisepflichtig. Seine für Anfang Februar 2021 angesetzte Abschiebung konnte erst in letzter Minute verhindert werden (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/erding/drama-am-muenchner-flughafen-abschiebung-in-letzter-minute-gestoppt-1.5522177>). Auch das HDP-Mitglied Abdulkadir Oguz ist akut von Abschiebung in die Türkei bedroht. Abdulkadir Oguz wurde wie Heybet Sener in der Türkei wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer Terrororganisation zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt. Er saß bereits zwischen 2012 und 2014 aus politischen Gründen in Haft; als ihm Anfang 2019 eine erneute Festnahme drohte, floh er nach Deutschland. Berichten zufolge lehnte das BAMF seinen Asylantrag mit der Begründung ab, dass er nicht Opfer politischer Verfolgung, sondern ein „normaler Krimineller“ sei, weil er vor einem Regionalgericht verurteilt wurde und nicht vor einem Anti-Terror-Gericht. Das BAMF gehe außerdem davon aus, dass das Verfahren gegen ihn rechtsstaatlichen Prinzipien entsprochen habe. Folter drohe Abdulkadir Oguz der Einschätzung des BAMF zufolge ebenfalls nicht, denn „nur“ in Polizeistationen werde gefoltert, nicht aber im Gefängnis, in das er nach seiner Abschiebung verbracht würde (<https://anfdeutsch.com/weltweit/verbrecherische-entscheidung-der-abschiebeskandal-abdulkadir-oguz-30875>).

Weitere Fälle drohender oder bereits durchgesetzter Abschiebungen werden in einem aktuellen offenen Brief des kurdischen Dachverbands KON-MED e. V. an die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser beschrieben. Darin wird u. a. gefordert, alle Abschiebungen in die Türkei aufgrund der dortigen politischen Lage auszusetzen (<https://kon-med.com/offener-brief-an-die-innenministerin-nancy-faeser-aufforderung-abschiebungen-in-die-tuerkei-auszusetzen>).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller halten Abschiebungen in die Türkei in Anbetracht der dortigen politischen Verhältnisse für nicht zu verantworten. Nach ihrer Kenntnis geht die türkische Regierung rücksichtslos gegen Oppositionelle vor, insbesondere gegen Kurdinnen und Kurden. Tausende oppositionelle Aktivistinnen und Aktivisten, Politikerinnen und Politiker, Journalisten, Anwältinnen und Intellektuelle sitzen wegen vorgeschobener Vorwürfe in türkischen Gefängnissen ein. In einer Anhörung des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Bundestages im Juni 2021 zeigten sich die geladenen Expertinnen und Experten übereinstimmend alarmiert über die zunehmende Unterdrückung von Opposition und Zivilgesellschaft in der Türkei. Sie sprachen u. a. von einem „dramatischen Rückbau des Rechtsstaats“, einer Instrumentalisierung der Justiz durch die Regierung, Rückschlägen im Kampf um Frauenrechte und von schweren Menschenrechtsverletzungen in Haft. Auch das Antifolterkomitee des Europarats hat wiederholt Fälle von Folter und Misshandlungen in türkischen Gefängnissen und Polizeistationen dokumentiert und scharf kritisiert (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-pa-menschenrechte-tuerkei-847612>, <https://www.coe.int/de/web/portal/-/anti-torture-committee-publishes-two-reports-on-turkey>).

1. Wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus der Türkei wurden 2021 bzw. 2022 registriert (bitte zwischen türkisch- und kurdischstämmigen Asylsuchenden, über und unter 18-Jährigen und Geschlecht differenzieren und nach Monaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Daten zur Volkszugehörigkeit beruhen auf freiwilligen Angaben der Antragsteller während des Asylverfahrens.

Asylanträge von Asylsuchenden aus der Türkei im Jahr 2021 nach Volkszugehörigkeit und Alter							
Türkei (Zeiträume)	Asyl- anträge gesamt	Gesamt		davon mit kurdischer Volkszugehörigkeit		davon mit türkischer Volkszugehörigkeit / sonstige	
		<18 Jahre	18+ Jahre	<18 Jahre	18+ Jahre	<18 Jahre	18+ Jahre
Gesamt 2021*	7.873	2.124	5.749	790	3.732	1.334	2.017
Januar	441	97	344	36	268	61	76
Februar	388	98	290	41	232	57	58
März	386	91	295	46	231	45	64
April	246	71	175	31	140	40	35
Mai	277	75	202	18	144	57	58
Juni	470	102	368	20	217	82	151
Juli	623	156	467	30	224	126	243
August	939	311	628	61	261	250	367
September	1.028	282	746	80	389	202	357
Oktober	738	201	537	108	351	93	186
November	841	182	659	87	472	95	187
Dezember	803	177	626	87	490	90	136

Türkei (Zeiträume)	Asylanträge gesamt	Gesamt		davon mit kurdischer Volkzugehörigkeit		davon mit türkischer Volkzugehörigkeit / sonstige	
		Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Gesamt 2021*	7.873	5.724	2.149	3.697	825	2.027	1.324
Januar	441	347	94	267	37	80	57
Februar	388	297	91	233	40	64	51
März	386	302	84	233	44	69	40
April	246	192	54	139	32	53	22
Mai	277	210	67	142	20	68	47
Juni	470	346	124	208	29	138	95
Juli	623	449	174	207	47	242	127
August	939	609	330	266	56	343	274
September	1.028	720	308	382	87	338	221
Oktober	738	513	225	343	116	170	109
November	841	632	209	449	110	183	99
Dezember	803	632	171	483	94	149	77

Türkei (Zeiträume)	Asylanträge gesamt	Gesamt		davon mit kurdischer Volkzugehörigkeit		davon mit türkischer Volkzugehörigkeit / sonstige	
		<18 Jahre	18+ Jahre	<18 Jahre	18+ Jahre	<18 Jahre	18+ Jahre
Gesamt 2022*	1.925	344	1.581	199	1.319	145	262
Januar	908	180	728	112	595	68	133
Februar	930	136	794	70	671	66	123

Türkei (Zeiträume)	Asylanträge gesamt	Gesamt		davon mit kurdischer Volkzugehörigkeit		davon mit türkischer Volkzugehörigkeit / sonstige	
		Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Gesamt 2022*	1.925	1.567	358	1.292	226	275	132
Januar	908	724	184	581	126	143	58
Februar	930	778	152	655	86	123	66

* Hinweis: Aufgrund nachträglicher Änderungen können die Monatswerte nicht zu einem Jahres-Gesamtwert addiert werden.

2. Wie hat das BAMF 2021 bzw. 2022 über die Asylanträge von türkisch- und kurdischstämmigen Asylsuchenden (bitte differenzieren) entschieden (bitte nach Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz, Abschiebeverbot, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, Ablehnung als unzulässig aufschlüsseln)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Türkei	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 Absätze 5 und 7 AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren § 29 Absatz Nr. 1 a) AsylG	Sonstige Verfahrenserledigungen (ohne Dublin-Entscheidungen)
Gesamt - 2021	6.752	247	2.211	35	18	2.795	493	246	707
davon mit kurdischer Volkszugehörigkeit	3.906	37	335	32	13	2.291	399	219	580
davon mit türkischer Volkszugehörigkeit / sonstige	2.846	210	1.876	3	5	504	94	27	127

Türkei	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 Absätze 5 und 7 AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren § 29 Absatz Nr. 1 a) AsylG	Sonstige Verfahrenserledigungen (ohne Dublin-Entscheidungen)
Gesamt 01.01 – 28.02.2022	1.632	49	516	7	7	729	99	107	118
davon mit kurdischer Volkszugehörigkeit	993	2	93	6	7	627	77	80	101
davon mit türkischer Volkszugehörigkeit / sonstige	639	47	423	1	0	102	22	27	17

3. Wie hoch waren 2021 bzw. 2022 die Gesamtschutzquote und die Gesamtschutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen bei Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern aus der Türkei insgesamt sowie differenziert nach türkisch- und kurdischstämmigen Antragstellerinnen und Antragstellern (bitte auch nach Quartalen aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Türkei	Türkei gesamt		davon mit kurdischer Volkszugehörigkeit		davon mit türkischer Volkszugehörigkeit / sonstige	
	Gesamtschutzquote	Gesamtschutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen	Gesamtschutzquote	Gesamtschutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen	Gesamtschutzquote	Gesamtschutzquote ohne Berücksichtigung der formellen Ablehnungen
Gesamt 2021	37,2 %	43,3 %	10,7 %	13,4 %	73,6 %	77,8 %
Q1	31,3 %	36,8 %	7,6 %	9,5 %	67,2 %	72,1 %
Q2	31,1 %	38,1 %	10,3 %	13,6 %	67,3 %	73,4 %
Q3	39,9 %	46,8 %	12,3 %	15,9 %	76,4 %	80,4 %
Q4	44,4 %	50,7 %	12,7 %	15,8 %	79,6 %	83,0 %
Januar – Februar 2022	35,5 %	41,2 %	10,9 %	13,3 %	73,7 %	79,2 %

4. Wie viele Klagen von Asylsuchenden aus der Türkei gegen Bescheide des BAMF gab es 2021 bzw. 2022 (bitte zwischen kurdisch- und türkischstämmigen Asylsuchenden differenzieren und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Türkei	Gesamt	davon mit kurdischer Volkszugehörigkeit	davon mit kurdischer Volkszugehörigkeit in Prozent	davon mit türkischer Volkszugehörigkeit / sonstige	davon mit türkischer Volkszugehörigkeit / sonstige in Prozent
2021	3.780	3.130	82,8 %	650	17,2 %
Januar 2022	342	283	82,7 %	59	17,3 %

5. Wie haben die Gerichte 2020, 2021 und im bisherigen Jahr 2022 über diese Klagen entschieden (bitte nach Jahren aufschlüsseln und so wie zu Frage 2 differenzieren), und wie viele Klagen von Asylsuchenden aus der Türkei sind derzeit bei den Gerichten anhängig (bitte jeweils zwischen kurdisch- und türkischstämmigen Asylsuchenden differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Türkei	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 Absätze 5 und 7 AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren § 29 Absatz Nr. 1 a) AsylG	Sonstige Verfahrenserledigungen (ohne Dublin-Entscheidungen)	Anhängige Klagen
Gesamt 2020	4.264	119	431	32	56	1.737	93	43	1.753	11.273
davon mit kurdischer Volkszugehörigkeit	3.269	30	282	31	51	1.482	78	28	1.287	8.520
davon mit türkischer Volkszugehörigkeit / sonstige	995	89	149	1	5	255	15	15	466	2.753

Türkei	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 Absätze 5 und 7 AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren § 29 Absatz Nr. 1 a) AsylG	Sonstige Verfahrenserledigungen (ohne Dublin-Entscheidungen)	Anhängige Klagen
Gesamt 2021	5.139	168	547	25	66	2.306	93	38	1.896	9.862
davon mit kurdischer Volkszugehörigkeit	3.980	70	296	20	61	1.956	76	33	1.468	7.643
davon mit türkischer Volkszugehörigkeit / sonstige	1.159	98	251	5	5	350	17	5	428	2.219

Türkei	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 Absätze 5 und 7 AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren § 29 Absatz Nr. 1 a) AsylG	Sonstige Verfahrenserledigungen (ohne Dublin-Entscheidungen)	Anhängige Klagen
Gesamt Januar 2022	366	25	39	2	4	142	0	2	152	9.823
davon mit kurdischer Volkszugehörigkeit	267	4	15	2	4	133	0	2	107	7.652
davon mit türkischer Volkszugehörigkeit / sonstige	99	21	24	0	0	9	0	0	45	2.171

6. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer Entscheidung des BAMF, und wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung, d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, bei Asylverfahren von Asylsuchenden aus der Türkei 2021 (bitte nach kurdisch- und türkischstämmigen Asylsuchenden differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Türkei	Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
2021	7,2

Türkei	Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
2021 (1. Halbjahr)	23,9

Hinweise: Eine Auswertung nach Volkszugehörigkeit ist nicht möglich. Angaben zur zweiten Tabelle liegen bislang nur für das erste Halbjahr 2021 vor.

7. Wie viele Abschiebungen in die Türkei gab es 2021 und im bisherigen Jahr 2022 (bitte nach Jahren sowie zwischen Linien- und Charterflügen differenzieren)?

Wie viele Frauen waren von diesen Abschiebungen betroffen?

Die Anzahl der im Jahr 2021 und von Januar bis Februar 2022 in die Türkei abgeschobenen Personen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

	2021		2022 (Jan. – Feb.)	
	Gesamt	davon Frauen*	Gesamt	davon Frauen*
Gesamt	361	21	68	3
davon Linienflüge	351	21	68	3
davon Charterflüge	10	-	-	-

* Weibliche Personen ab 18 Jahren.

- a) Wie verteilen sich die Abschiebungen in die Türkei 2021 und im bisherigen Jahr 2022 auf die Bundesländer?

Die veranlassenden Länder der Abschiebungen (Anzahl Personen) in die Türkei können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	2021	2022 (Jan. – Feb.)
Baden-Württemberg	53	8
Bayern	63	11
Berlin	13	1
Brandenburg	2	-
Bremen	4	1
Hamburg	29	1
Hessen	38	9
Mecklenburg-Vorpommern	2	1
Niedersachsen	8	2
Nordrhein-Westfalen	87	16
Rheinland-Pfalz	18	5
Saarland	2	1
Sachsen	6	2
Sachsen-Anhalt	12	1
Schleswig-Holstein	14	4
Thüringen	1	4
Bundespolizei	9	1

- b) Wie viele der Personen, die seit 2017 in die Türkei abgeschoben wurden, hatten nach Kenntnis der Bundesregierung zuvor in Deutschland einen Asylantrag gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Falls keine genauen Zahlen vorliegen, welche zumindest ungefähren Einschätzungen gibt es hierzu bei der Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz sind die Länder zuständig. Die Bundesregierung kann hierzu deshalb auch keine Schätzung abgeben.

- c) Zu welchem Anteil waren von den Abschiebungen in die Türkei seit 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung je türkisch- und kurdischstämmige Personen betroffen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Falls keine genauen Zahlen vorliegen, welche zumindest ungefähren Einschätzungen gibt es hierzu bei der Bundesregierung?

Abschiebungen werden in den relevanten Statistiken des Bundes nicht nach Volkszugehörigkeit erfasst. Deshalb kann die Bundesregierung diese Frage nicht beantworten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7b verwiesen.

- d) Wie viele der 2021 und im bisherigen Jahr 2022 in die Türkei Abgeschobenen waren nach Kenntnis der Bundesregierung als „Gefährder“ eingestuft?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Jahr 2021 insgesamt vier als Gefährder eingestufte Personen in die Türkei abgeschoben. Im bisherigen Jahr 2022 wurden keine Gefährder in die Türkei abgeschoben.

- e) Wie lange hielten sich Personen, die nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) in den Jahren 2020, 2021 bzw. 2022 in die Türkei „ausgereist“ sind (d. h. abgeschoben wurden oder ausgereist sind – soweit möglich, bitte differenzieren) und deren Asylantrag zuvor abgelehnt wurde, zuvor in Deutschland auf?

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung können aus dem Ausländerzentralregister (AZR) nicht ermittelt werden. Der Zielstaat einer Ausreise wird im AZR als Ausnahme nur erfasst, wenn es sich um eine geförderte freiwillige Ausreise handelt (vgl. Tabelle 6a der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das AZR – AZRG-DV).

8. Mit welchen Fluggesellschaften wurden die Abschiebungen in die Türkei in den Jahren 2017 bis 2021 vollzogen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Beantwortung nach den Fluggesellschaften verweist die Bundesregierung darauf, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments zwar auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]). Im vorliegenden Fall ist die Einstufung der Benennung der Fluggesellschaften als Verschlusssache sowohl zur Wahrung von Staatswohlinteressen, als auch zur Wahrung berechtigter, grundrechtlich geschützter Interessen der betroffenen Fluggesellschaften notwendig.

Eine Veröffentlichung der Fluggesellschaften berührt auch durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Fluggesellschaften und kann sich gegebenenfalls negativ auf die Wahrnehmung dieser Fluggesellschaften in der Öffentlichkeit auswirken. Eine öffentliche Benennung der Fluggesellschaften, die Rückführungsflüge anbieten, birgt die Gefahr, dass diese Unternehmen unberechtigter öffentlicher Kritik ausgesetzt werden und in der Folge für die Beförderung von ausreisepflichtigen Personen in die Heimatländer nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit werden Rückführungen weiter erschwert oder sogar unmöglich gemacht, so dass staatliche Interessen an der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes negativ beeinträchtigt werden. Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, ist die Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“* gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zum materiellen Geheimschutz eingestuft worden und wird gesondert als Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

9. Gab es in den letzten Monaten nach Kenntnis der Bundesregierung verstärkte Bemühungen der Bundesländer, ausreisepflichtige Personen in die Türkei abzuschieben, und von welchen diesbezüglichen Treffen, Absprachen oder Initiativen hat sie gegebenenfalls Kenntnis?

Ein Austausch mit den Ländern zu Aspekten, die die Rückführung von ausreisepflichtigen türkischen Staatsangehörigen betreffen, findet in der Regel in den hierfür etablierten allgemeinen Kooperationsplattformen und Gremien statt.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Weder aus diesen heraus noch in sonstiger Weise liegen der Bundesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Wie viele Abschiebungen in die Türkei sind seit 2017 nach Übergabe an die Bundespolizei gescheitert, und was waren die wichtigsten Gründe dafür (bitte nach Jahren differenzieren)?

Die Anzahl der Abschiebungen, welche in die Türkei erfolgen sollten und nach Übernahme durch die Bundespolizei abgebrochen wurden, sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten. Die Erhebung des Ziellandes im Zusammenhang mit abgebrochenen Rückführungen erfolgt seit dem Jahr 2018:

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	36	47	37	53	25
Gründe, die zum Abbruch der Maßnahme führten					
Rechtsmittel	12	10	15	9	1
passiver Widerstand	9	15	7	11	6
Übernahmeverweigerung BPOL	2	5	2	14	-
Beförderungsverweigerung LVG/Luftfahrzeugführer	9	9	4	4	8
den Flug betreffende Gründe	-	-	6	6	3
sonstige Gründe	-	4	-	2	3
aktiver Widerstand	3	3	1	2	2
aus medizinischen Gründen	-	-	1	2	2
fehlendes/ungültiges Heimreisedokument	-	-	1	1	-
Übernahmeverweigerung im Zielstaat	-	-	-	1	-
Selbstverletzung bzw. Versuch, Suizid bzw. Suizidversuch	-	-	-	1	-
Flucht, Fluchtversuch	-	1	-	-	-
fehlende Durchbeförderungsbewilligung	1	-	-	-	-

11. Wie schätzt die Bundesregierung aktuell die Menschenrechtslage und die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei ein, und wie hat sich diese Lage nach ihrer Kenntnis und Einschätzung in den letzten Jahren verändert, insbesondere auch mit Blick auf kurdische Oppositionelle (bitte begründen)?

Gab es beim BAMF seit 2018 Neubewertungen der Lage in der Türkei, und worauf stützten sich diese gegebenenfalls jeweils (bitte mit Datum und Änderung und den maßgeblichen Quellen hierzu auflisten)?

Die Bundesregierung sieht die Lage von Menschenrechten und die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei, insbesondere mit Blick auf Oppositionelle und regierungskritische Stimmen, weiterhin mit großer Sorge. Schwerwiegende strukturelle Defizite wie die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz und die weite Anwendung von Anti-Terror-Gesetzgebung bestehen ebenso fort wie Einschränkungen der Meinungsfreiheit und anderer Grundrechte. Die Bundesregierung teilt die diesbezüglich von der Europäischen Kommission in ihren Fortschrittsberichten zur Türkei dargelegten Bedenken.

Die im 14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (www.auswaertiges-amt.de/blob/2422192/f01891c5efa5d6d89df7a5693eab5c9a/mrb-14-data.pdf) vom Dezember 2020 getroffenen Aussagen gelten fort. Insbesondere der Druck auf die linkskurdische Opposition hat seit 2021 weiter zugenommen, etwa durch den dem türkischen Verfassungsgericht vorliegenden Verbandsantrag gegen die Demokratische Partei der Völker (HDP). Das BAMF wertet zur Erstellung einer für das Asylverfahren umfassenden Erkenntnislage eine Vielzahl an Quellen aus. Dazu gehören aktuelle Lageberichte des Auswärtigen Amtes (AA), Erkenntnisse des UNHCR, anderer UN-Behörden, Berichte

des Europäischen Asylunterstützungsbüros (EUAA) und weiterer ausländischer Stellen (etwa von Migrationsbehörden anderer Staaten), Informationen von Nichtregierungsorganisationen und die laufende Auswertung der nationalen und internationalen Presseberichterstattung. Die Leitsätze zum Herkunftsland Türkei werden hierbei regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert.

12. Was ist der Bundesregierung über die Situation in türkischen Haftanstalten bekannt, also etwa zur medizinischen Versorgung, Überbelegung, Isolationshaft, zu Beschränkungen des Briefverkehrs oder sonstigen Einschränkungen der Rechte von Gefangenen sowie zu Fällen von Misshandlungen und Folter (bitte ausführen und Quellen benennen)?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung können die Mindeststandards der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) grundsätzlich in den Haftanstalten eingehalten werden. In einzelnen Fällen kann es in wenigen Haftanstalten zu Einschränkungen in der gesundheitlichen Versorgung sowie der Infrastruktur der Haftanstalt kommen. Teilweise ist die Ausstattung der Gefängnisse und die medizinische Versorgung nicht auf die Anzahl der Insassen ausgelegt. Soweit in den letzten Jahren Vorwürfe wegen Menschenrechtsverletzungen in den Gefängnissen, darunter willkürliche Einschränkungen der Rechte der Häftlinge, Verweigerung des Zugangs zu medizinischer Versorgung, die Anwendung von Folter und Misshandlung, die Verhinderung offener Besuche und Isolationshaft erhoben wurden, wertet das BAMF die diesbezüglichen Erkenntnismittel aus und berücksichtigt diese im Rahmen der Asylentscheidungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 14 und 14a verwiesen.

13. Was ist der Bundesregierung über ungeklärte Todesfälle von Kurdinnen und Kurden in türkischen Gefängnissen bekannt (https://twitter.com/civan_akbu/status/1494654837748871169), und welche Konsequenzen zieht sie gegebenenfalls aus entsprechenden Berichten?

Belastbare Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Vertreten die Bundesregierung und das BAMF die Auffassung, dass es in der Türkei keine verbreitete Folter gebe und dass Folter lediglich auf Polizeiwachen, nicht aber in Gefängnissen vorkomme, wie es in einem den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegenden aktuellen Asylbescheid heißt (bitte begründen)?
 - a) Worauf stützt sich diese Einschätzung gegebenenfalls, und wie ist sie damit zu vereinbaren, dass lokale Menschenrechtsorganisationen in der Türkei fast täglich über Fälle von Folter – sowohl in Gefängnissen als auch in Polizeistationen oder außerhalb von Haftorten direkt bei Festnahmen – berichten und Amke Dietert, Türkei-Expertin von Amnesty International Deutschland, in einer Anhörung des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Bundestages im Juni 2021 die Einschätzung vertrat, dass Folter in der Türkei in den letzten Jahren „sowohl quantitativ also auch in der Brutalität deutlich zugenommen“ habe (<https://www.bundestag.de/resource/blob/865484/904206/57e5812a8078129939b75123c4/protokoll-data.pdf>)?

Die Fragen 14 und 14a werden gemeinsam beantwortet.

Hinweise zu systematischer Folter oder Misshandlungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Türkische und internationale Nichtregierungsorganisationen berichten zu Foltervorwürfen oder Misshandlungen in Einzelfällen; diese Vorwürfe können von Seiten der Bundesregierung nicht überprüft werden. Hinsichtlich der Quellen für die Aussagen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 25a und 25b der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/15960 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

- b) Welche internen Weisungsvorgaben oder Leitsätze gibt es hierzu im BAMF (bitte ausführen)?

Die Vorgaben zur Entscheidungspraxis des BAMF zur Türkei ergeben sich aus den sogenannten Herkunftsländer-Leitsätzen zum Herkunftsland Türkei. Für die Herkunftsländer-Leitsätze wertet das BAMF zur Erstellung einer für das Asylverfahren umfassenden Erkenntnislage eine Vielzahl an Quellen aus. Dazu gehören aktuelle Lageberichte des AA, Erkenntnisse des UNHCR, anderer UN-Behörden, Berichte des EUAA und weiterer ausländischer Stellen (etwa von Migrationsbehörden anderer Staaten), Informationen von Nichtregierungsorganisationen und die laufende Auswertung der nationalen und internationalen Presseberichterstattung. Die Leitsätze zum Herkunftsland Türkei werden hierbei regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert. Sie berücksichtigen unter anderem den in der Frage aufgeworfenen Aspekt der Folter.

15. Sind die Bundesregierung und das BAMF der Auffassung, dass politische Oppositionelle sich derzeit in der Türkei „prinzipiell frei und unbehelligt“ am politischen Prozess beteiligen können, wie es in einem den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegenden aktuellen Asylbescheid heißt, und wie wird dies gegebenenfalls begründet, angesichts des laufenden Verbotsverfahrens gegen die Oppositionspartei HDP, der Absetzung von Dutzenden HDP-Bürgermeisterinnen und HDP-Bürgermeistern sowie der massenhaften Verfolgung und Inhaftierung von regierungskritischen Intellektuellen, Journalistinnen, Akademikern, Kurdinnen, Menschenrechtlern und gewählten Politikerinnen und Politikern in der Türkei (<https://www.welt.de/debatte/kommentare/article210430469/Erdogan-und-Menschenrechte-Die-Verfolgung-kritischer-Stimmen-ist-in-der-Tuerkei-Routine.html>)?

Entspricht oder widerspricht die in dem zitierten Bescheid genannte Einschätzung zu einer prinzipiell freien und unbehelligten Oppositionsarbeit den internen Weisungsvorgaben und Leitsätzen des BAMF, und was sehen diese zu dieser Frage im Detail vor, insbesondere soweit es kurdische Oppositionelle betrifft (bitte ausführen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 11 und 14b wird verwiesen.

Darüber hinaus verfügt die Bundesregierung über keine weitergehenden Erkenntnisse.

16. Was ist der Bundesregierung über den Einsatz und die Bedeutung von sogenannten geheimen Zeugen in Strafverfahren in der Türkei bekannt, deren Identität vor den Angeklagten und ihren Verteidigern geheim gehalten wird (<https://www.boldapp.de/2020/03/17/tuerkei-geheimer-zeug-e-ist-zum-beruf-geworden/>, <https://www.regio-tv.de/mediathek/video/geheime-zeugen-sollen-gegen-tolu-aussagen/>), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, insbesondere mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei?

Grundsätzlich bewertet die Bundesregierung keine Rechtsgrundlagen von Drittstaaten. Die Regelungen des türkischen Strafverfahrensrechts hierzu lauten wie folgt:

Artikel 58/2 türkische Strafprozessordnung (tStPO) (Gesetz Nr. 5271 vom 17. Dezember 2004):

„Würde das Bekanntwerden der Identität der als Zeuge anzuhörenden Personen eine schwerwiegende Gefahr für diese selbst oder ihre Angehörigen darstellen, so werden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um ihre Identität geheim zu halten. Der Zeuge, dessen Identität geheim gehalten wird, ist verpflichtet, anzugeben, aus welchem Anlass und wodurch er die Tatsachen, die er bezeugt, in Erfahrung gebracht hat. Zur Geheimhaltung der Identität werden die persönlichen Angaben des Zeugen vom Staatsanwalt, vom Richter oder vom Gericht verwahrt.“

Artikel 58/3 tStPO:

„Der Richter kann den Zeugen auch unter Ausschluss der Anwesenheitsberechtigten anhören, wenn die Anhörung in ihrer Gegenwart für den Zeugen eine schwerwiegende Gefahr darstellen würde und dieser Gefahr anderweitig nicht vorgebeugt werden kann oder sie das Herausfinden der materiellen Wahrheit gefährden würde. Die Anhörung des Zeugen wird in Ton und Bild übertragen. Das Fragerecht bleibt unberührt.“

Artikel 58/4 tStPO:

„Vorkehrungen, die nach der Erfüllung der Zeugnispflicht zur Geheimhaltung der Identität jener Person oder zur Gewährleistung ihrer Sicherheit getroffen werden, werden in einem entsprechenden Gesetz geregelt.“

Artikel 58/5 tStPO:

„Die Bestimmungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes dürfen nur bei Straftaten angewendet werden, die im Rahmen der Tätigkeit einer Vereinigung begangen wurden.“

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Jahr 2020 entschieden, dass geheime Zeugenaussagen, die von türkischen Gerichten als Beweismittel akzeptiert wurden, insbesondere in Prozessen gegen politische Dissidenten, nicht als ausreichende Beweise angesehen werden können, um eine Verurteilung zu rechtfertigen (Entscheidung vom 13. Oktober 2020, Bakir v. Turkey, Application no. 2257/11).

Weitergehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Welche Auffassung hat die Bundesregierung bzw. das BAMF (bitte gegebenenfalls differenziert antworten) zu der Frage eines „Politmalus“ bei der Strafverfolgung in der Türkei gegenüber (tatsächlichen oder mutmaßlichen) Mitgliedern oder Unterstützern der PKK?

Die Einhaltung von rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie Verfahrens- und Beschuldigtenrechten bleiben in der Türkei im Bereich Terrorismus/Staatsschutz stark beeinträchtigt. Zügige, faire und rechtsstaatliche Verfahren mit unabhängigen und unvoreingenommenen Gerichten, in denen Grund- und Menschenrechte hinreichend gewahrt werden, können in diesem Deliktsbereich nicht grundsätzlich angenommen werden. Der Bereich der allgemeinen Kriminalität ist hiervon nach Einschätzung der Bundesregierung hingegen nicht unmittelbar betroffen. Eine Abgrenzung zwischen Tatvorwürfen, die zumindest auch einen politischen Hintergrund aufweisen und solchen der bloßen Allgemeinkriminalität kann jeweils nur im Einzelfall erfolgen.

18. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung bzw. das BAMF (bitte gegebenenfalls differenziert antworten) aus der vom Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg in dem Urteil 7 A 482/17 MD vom 13. September 2021 geäußerten Auffassung, dass „nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit davon ausgegangen werden“ könne, „dass gegen tatsächlich oder vermeintliche Unterstützer der PKK nur mit rechtsstaatlichen Mitteln vorgegangen wird“?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 11, 14 und 17 verwiesen.

19. Was ist der Bundesregierung über Fälle von Festnahmen von Personen bekannt, deren Asylantrag in Deutschland rechtskräftig abgelehnt worden war und die in der Folge in die Türkei abgeschoben wurden?

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

20. Ist der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte offene Brief des kurdischen Dachverbands KON-MED e. V. der Bundesinnenministerin Nancy Faeser bzw. dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bekannt, wie wird dieser gegebenenfalls bewertet, und welchen diesbezüglichen Handlungsbedarf sieht die Bundesinnenministerin Nancy Faeser bzw. das BMI gegebenenfalls?

Das BMI hat den Brief zur Kenntnis genommen.

21. Inwieweit sind die Ausführungen der Bundesregierung zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/31392 von Juli 2021 zutreffend, wonach – sinngemäß – alle von der Festnahme des Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft in der Türkei betroffenen Asylsuchenden zum damaligen Zeitpunkt bereits über sich daraus womöglich ergebenden Gefährdungen informiert worden waren, und wie erklärt die Bundesregierung, dass in einem Fall, zu dem den Fragestellerinnen und Fragestellern Unterlagen vorliegen, das Auswärtige Amt erst nach mehrfacher Nachfrage einer Rechtsanwältin am 8. Oktober 2021 bestätigte, dass türkische Behörden infolge der Festnahme des Vertrauensanwalts Kenntnis von Daten ihrer Mandantin erhalten hatten, nachdem zuvor eine solche Auskunft mit der Begründung verweigert worden war, dass auch das BAMF und Verwaltungsgerichte „grundsätzlich keine Auskunft zur Person des Kooperationsanwalts erhalten“ würden (Schreiben des Auswärtigen Amts vom 5. Oktober 2021)?

22. Wie lautet die vor diesem Hintergrund gegebenenfalls korrigierte bzw. aktualisierte Antwort der Bundesregierung auf die zuletzt auf Bundestagsdrucksache 19/31392 bereits gestellte Frage, inwieweit alle 1 438 Asylsuchenden aus der Türkei, die von der Festnahme des Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft in der Türkei Yilmaz S. betroffen waren, über die sich daraus für sie möglicherweise ergebenden Gefährdungen informiert wurden?

Wie viele Betroffene wurden bislang nicht informiert, und warum nicht?

In welcher Form wurden die Betroffenen informiert, in wie vielen Fällen gab es z. B. Gefährdetenansprachen oder Sensibilisierungsgespräche durch welche Behörden (bitte genau auflisten), wie viele wurden lediglich schriftlich, wie viele gar nicht informiert?

23. Wie lautet die gegebenenfalls korrigierte bzw. aktualisierte Antwort der Bundesregierung auf die zuletzt auf Bundestagsdrucksache 19/31392 bereits gestellte Frage, in wie vielen Fällen sich herausstellte, dass Betroffene nicht erreichbar waren bzw. nicht mehr in Deutschland lebten, und was wurde in diesen Fällen unternommen bzw. veranlasst, wer hat dies gegebenenfalls mit welcher Begründung entschieden, und inwieweit war hierüber das Bundesinnenministerium bzw. das Auswärtige Amt informiert bzw. mit eingebunden, und wie waren gegebenenfalls deren Reaktionen?

Die Fragen 21 bis 23 werden aufgrund inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der Ausführungen zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/31392 liegen der Bundesregierung keine anderweitigen oder neueren Informationen vor. Auf das Auskunftersuchen nach Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung hat das AA bestätigt, dass zum Zweck der Sachverhaltsermittlung ein Kooperationsanwalt eingeschaltet wurde. Eine Weitergabe des Namens und der Anschrift von Kooperationsanwälten erfolgt aus Gründen des Quellen- und Datenschutzes grundsätzlich nicht; dies gilt im Übrigen auch gegenüber den Gerichten und dem BAMF. Zu vertraulicher Kommunikation in justiziellen Angelegenheiten äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

24. Wieso hat das BAMF in dem Verfahren, das dem Urteil des VG Magdeburg vom 13. September 2021 (7 A 482/17 MD) zugrunde lag, trotz der sich auch aus der Verhaftung des Vertrauensanwalts für den Betroffenen ergebenden Gefährdungen (so das Gericht, a. a. O., S. 7 f.) keinen Schutzstatus erteilt, obwohl dies z. B. in der Antwort zu den Fragen 5 und 16 auf Bundestagsdrucksache 19/31392 zugesichert worden war (bitte ausführen und begründen), und welche Konsequenzen hat das BAMF gegebenenfalls aus der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 27. April 2021 „Türkei: Gefährdung aufgrund einer Botschaftsabklärung“ (https://www.ecoi.net/en/file/local/2052046/210427_TUR_Gefaehrdung_Botschaftsanfrage_anonym_web.pdf) gezogen, auf das sich auch das VG Magdeburg in dem genannten Urteil bezogen hat (bitte ausführen)?

Diese Informationen können nicht weitergegeben werden, da dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde. Entgegen der Formulierung in der Fragestellung erfolgte keine Zusicherung zur Erteilung eines Schutzstatus. Eine Zusicherung ergibt sich auch nicht aus der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/31392. Das bloße Stellen eines Asylantrags in Deutschland führt regelmäßig

nicht bereits zur Annahme einer politischen Verfolgung in der Türkei. Während eines Asylverfahrens sind Asylantragstellende aber vor einer Abschiebung in den Herkunftsstaat geschützt. Die Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe wurde zur Kenntnis genommen.

25. Wie lautet die aktuelle Auswertung zum Verfahrensstand der von der Festnahme des Vertrauensanwalts Betroffenen (bitte ausführen und auflisten wie in der Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/31392)?

Eine händische Auswertung mit Stand vom 17. März 2022 hat ergeben, dass 823 der Akten unanfechtbar entschieden sind, wobei 92 der Entscheidungen auf Verpflichtungsurteile der Gerichte und 66 auf Abhilfeentscheidungen zurückgingen. Bei 83 Akten waren noch Klagen anhängig. Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Entscheidungen	Akten	Personen	Unanfechtbarkeit		Verpflichtungsentscheidung		Abhilfeentscheidung	
			Akten	Personen	Akten	Personen	Akten	Personen
Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a GG	89	145	89	145	14	17	4	4
Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG	579	959	579	959	70	84	54	85
Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG	11	11	9	9	7	7		
Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG	19	27	16	24	1	1	8	12
Ablehnungen unbegründet	142	205	82	102				
Ablehnungen offensichtlich unbegründet	45	61	30	44				
Ablehnungen (unzulässig)	13	18	9	9				
Sonstige Verfahrenserledigungen	9	11	9	11				
Noch nicht entschieden	1	1						
Gesamt	908	1.438	823	1.303	92	109	66	101

26. Ist es zutreffend, dass die „laut AZR 20 Personen“ (von der Festnahme des Vertrauensanwalts betroffene Asylsuchende), die „aus Deutschland ausgereist“ waren (Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/31392), in die Türkei abgeschoben worden sein können, weil im AZR Abschiebungen als „Ausreisen“ gewertet werden, und welche Nachforschungen hat die Bundesregierung gegebenenfalls unternommen, um herauszufinden, ob diese 20 Personen nach einer Rückkehr oder Abschiebung in die Türkei womöglich infolge der Festnahme des Vertrauensanwalts gefährdet wurden oder Nachteile erleiden mussten?

Die Annahme im ersten Teil der Fragestellung ist insofern zutreffend, als im AZR Angaben zu den Zielländern der Ausreisen ausnahmsweise nur bei frei-

willigen und geförderten Ausreisen erfasst werden (vgl. Antwort zu Frage 7e), nicht aber bei allen sonstigen Ausreisen. Daher wird im AZR im Regelfall nicht erfasst, ob eine Ausreise z. B. in die Türkei oder in einen anderen Staat erfolgte. Der Bundesregierung liegen zum zweiten Teil der Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

